

Grundrechtsschranken

bb) Arten von Grundrechtsschranken

Grundrechte als Rechte von Verfassungsrang können nur durch Verfassungsnormen oder auf der Grundlage von Verfassungsnormen eingeschränkt werden.²⁶³ Grundrechtsschranken sind deshalb immer

- (1) entweder Normen von Verfassungsrang (*verfassungsunmittelbare Grundrechtsschranken*)
- (2) oder unterverfassungsrechtliche Normen, zu deren Setzung durch Verfassungsvorschriften ermächtigt worden ist (*verfassungsmittelbare Grundrechtsschranken*).

Der Teil der Grundrechtsnorm, der festlegt, wie das, was der Grundrechtstatbestand *prima facie* gewährleistet, eingeschränkt ist bzw. eingeschränkt werden kann, kann als *Schrankenklauseel* bezeichnet werden.²⁶⁴ Der Unterscheidung von Schrankenklauseel und Schranke liegen unterschiedliche Problemperspektiven zugrunde. Während der Begriff der Schranke der Rechtsperspektive zugeordnet ist, ist der Terminus "Schrankenklauseel" Bestandteil der Normperspektive.²⁶⁵ Schrankenklauseeln gibt es nicht nur in der Form expliziter Formulierungen von Grundrechtsbestimmungen; vielmehr ist auch die Existenz ungeschriebener ("immanenter") Schrankenklauseeln anerkannt. Davon geht auch der StGH aus. Wiederholt hat das Gericht im Blick auf die Garantie des Art. 34 betont, die gesetzgeberischen Einschränkungsmöglichkeiten ergäben sich beim Eigentum "aus der Sache selbst".²⁶⁶ Der Eigentümer, namentlich der Eigentümer von Grund und Boden, müsse sich deshalb Verfügungsbeschränkungen, die aus Gründen der Wohlfahrt der Allgemeinheit gefordert würden, gefallen lassen.²⁶⁷

²⁶³ S. Hesse, Verfassungsrecht, Rn. 309; Saladin, Grundrechte, S. 339.

²⁶⁴ Die Terminologie, die in der Grundrechtsdogmatik heillos verworren ist, folgt hier Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 258 ff.

²⁶⁵ S. Alexy, S. 259.

²⁶⁶ StGH 1961/5 – Entscheidung vom 14. Dezember 1961, ELG 1962–1966, 187 (189).

²⁶⁷ S. StGH 1960/8 – Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955–1961, 151 (155); s. ferner etwa StGH 1960/9 – Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955–1961, 161 (164).